



SV Langenstein / Harz von 1932 e.V.

- Der Vorstand -

SV Langenstein / Harz von 1932 e.V., Im Maiwinkel 1b, 38895 Langenstein

Fussball

Tischtennis

Volleyball

Tennis

Frauensportgruppe

Laufgruppe

Nordic Walking

Haus- und Platzordnung

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

1. Allgemeine Regeln
2. Anwendungsbereich
3. Verantwortlichkeit
4. Aufenthalt, Aufsichtspflicht usw.
 - 4.a. Aufenthalt
 - 4.b. Aufsichtspflicht
 - 4.c. Pflichten beim Verlassen der Sportanlage
 - 4.d. Schlüsselberechtigung
5. Ordnung und Sicherheit
6. Schadensfälle, Haftung und Sachbeschädigungen

- 6.a. Schadensfälle
- 6.b. Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung und Haftung
- 6.c. Sachbeschädigungen
7. Müllentsorgung und Energie
 - 7.a. Müllentsorgung
 - 7.b. Energie
8. Brandschutz
9. Sportplätze
10. Schlussbestimmung

Bankverbindung Harzsparkasse	Bankleitzahl 810 520 00	Kontonummer 370 113 055	Steuer-Nr.:	104/143/03175
Vereinsanschrift Telefon	Im Maiwinkel 1b, 38895 Langenstein		1. Vorsitzender Stellvertreter	Spfr. Wolfgang Baake Spfr. Knut Himpel
Telefax			Kassenwart	Spfr. Mario Jesse
Email				
Homepage	www.sv-langenstein.de.ki			

Präambel

Der SV Langenstein ist Eigentümer der gesamten Sportanlage. Er ist darum bestrebt, die vereinseigenen Sportanlagen zu erhalten, sowie vor Beschädigungen und vor Verschmutzungen zu bewahren.

1. Allgemeine Regeln

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Regeln und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sollen. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

2. Anwendungsbereich

Die Haus- und Platzordnung gilt für das gesamte Vereinsgelände des SV Langenstein, Am Maiwinkel und Am Sommerbad. Insbesondere zählen hierzu der Hauptplatz, das Vereinsheim, der Trainingsplatz und der Tennisplatz. Sie ist von allen Personen einzuhalten, die sich dort aufhalten.

3. Verantwortlichkeit

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Haus- und Platzordnung sind vorrangig die Vorstandsmitglieder. Diese sind befugt auch einzeln Duldungen und Unterlassungen von Gästen und Mitgliedern zu fordern.

Ferner sind die Übungsleiter, Trainer, Betreuer und die bei Veranstaltungen eingesetzten Ordnungskräfte befugt die Ordnung und Sicherheit auf dem gesamten Sportgelände her- bzw. sicherzustellen. Bei genehmigten Veranstaltungen und beim Betrieb des Sportlerheims sind die Durchführenden, die Veranstalter und die Betreiber des Sportlerheims für die Einhaltung der Haus- und Platzordnung verantwortlich.

Alle o.b. Personen sind insbesondere befugt der Hausordnung zuwiderhandelnden Personen oder aber Personen die die Ordnung und Sicherheit der Sportanlage gefährden könnten ein sofortiges Hausverbot auszusprechen und der Anlage zu verweisen. Ein Verstoß gegen ein ausgesprochenes Hausverbot wird umgehend zur Anzeige gebracht.

4. Aufenthalt, Aufsichtspflicht usw.

4.a. Aufenthalt

Der Aufenthalt auf dem Sportgelände ist insbesondere für folgende Personen erlaubt:

Sportler, deren Gäste, Erziehungsberechtigte, am Wettkampf beteiligte (insbes. Schiedsrichter und Verbandsangehörige), Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal, Lieferanten und Vertreter beauftragter Firmen.

Personen, die sich unberechtigt auf dem Sportgelände aufhalten und/oder gegen die Haus- und Platzordnung des SV Langenstein e.V. verstoßen, haben die Sportanlage sofort zu verlassen.

4.b. Aufsichtspflicht

Während der Trainings- und Spielstunden ist der jeweils zuständige Übungsleiter für die Aufsicht seiner Gruppe verantwortlich. Verlässt die Gruppe am Ende einer Trainings- und Spielstunde den Trainings- und Spielbereich, ist der Übungsleiter verpflichtet, den betreffenden Bereich abzusperren und ggf. die Flutlichtanlage abzuschalten. Der Übungsleiter sorgt ferner dafür, dass der benutzte Bereich sauber und ordentlich verlassen wird. Dies gilt auch für die benutzten Kabinen und Sanitäreinrichtungen.

Jugendliche und Kinder, die sich als Gäste auf dem Vereinsgelände befinden, stehen unter der Aufsichtspflicht ihrer Eltern.

Der SV Langenstein haftet nicht für Unfälle und Schäden, die bei einer unberechtigten Nutzung der Sportanlage, insbesondere bei Nutzung außerhalb der Übungszeiten, auftreten.

Eltern haften für ihre Kinder.

4.c. Pflichten beim Verlassen der Sportanlage

Der Übungsleiter trägt die Verantwortung, dass Geräteraum, Umkleidekabinen und Außenbereiche sauber, besenrein und ordnungsgemäß verlassen werden. Dazu gehört insbesondere, dass

- alle Lichter gelöscht,
- aller Spielgeräte und Zubehör eingesammelt,
- alle Duschen und Wasserhähne abgedreht,
- die Fenster und Türen verschlossen sind
- und die Tore abgeschlossen sind.

Die letzte im Gebäude befindliche Person ist dafür zuständig, dass die Sport- und Gebäudeanlagen ordnungsgemäß (alle Außentüren) abgeschlossen sind.

4.d. Schlüsselgewalt

Schlüsselgewalt haben nur der Vorstand sowie die gemeldeten Abteilungsleiter, Übungsleiter und die Betreiber des Vereinsheims.

Eine Weitergabe ohne Anzeige beim Vorstand, bzw. der vom Vorstand beauftragten Person und deren Zustimmung ist unzulässig.

5. Ordnung und Sicherheit

Alle Vereinsmitglieder sind für die Sauberkeit auf der Sportanlage mitverantwortlich.

Das Betreten der Räume, mit Ausnahme der Kabinen, mit Fußballschuhen ist nicht gestattet.

Vor und nach dem Training oder Spielbetrieb sowie während der Halbzeitpausen dürfen die Zugänge zu den Umkleidekabinen, und die Umkleidekabinen selbst, nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Der zuständige Übungsleiter hat hierfür Sorge zu tragen. Das Abklopfen des Schmutzes der Schuhe an den Wänden, deren Einrichtungen oder aus dem Gebäude heraus ist verboten.

Das Reinigen der Fußball- oder Sportschuhe in den Räumen, insbesondere in den Duschen, ist verboten.

Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie Wände dürfen nicht beschriftet, besprüht oder beschmutzt werden.

Für die Einhaltung der o. g. Punkte trägt der jeweilige Übungsleiter / Betreuer die Verantwortung.

Generell haben alle Mitglieder die Pflicht, auf der Sportanlage Ordnung zu halten.

Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist auf dem Vereinsgelände und im Sportlerheim verboten.

6. Schadensfälle, Haftung und Sachbeschädigungen

6.a. Schadensfälle

Alle Benutzer der Anlage sind verpflichtet, mit den vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Bei verursachten Schäden wird der SV Langenstein Regressansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.

6.b. Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung und Haftung

Der SV Langenstein haftet nicht für abhandengekommene Gegenstände. Insbesondere nicht für den Verlust von Geld, Schmuck und anderen Wertgegenständen, die üblicherweise für den Sportbetrieb nicht erforderlich sind. Ein Verlust oder eine Beschädigung ist unmittelbar vor Verlassen der Sportanlage anzuzeigen. Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Der SV Langenstein haftet lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

6.c. Sachbeschädigungen

Festgestellte oder verursachte Schäden sind unverzüglich vom Übungsleiter dem zuständigen Vorstandsmitglied zu melden.

7. Müllentsorgung und Energie

7.a. Müllentsorgung

Alle Nutzer der Sportanlage sind bemüht Müll zu vermeiden. Mitgebrachte Gegenstände dürfen nicht auf dem Vereinsgelände entsorgt werden.

7.b. Energie

Während der Heizperiode wird nur Stoßlüften durchgeführt. Nach Verlassen der Anlage ist das Thermostat auf Frostschutz zu stellen. Beim Duschen ist auf sparsamen Wasserverbrauch zu achten.

8. Brandschutz

Feuerschutzeinrichtungen und Ausgänge/Notausgänge sind freizuhalten.

9. Sportplätze

Die Nutzung der Sportplätze wird vom Vorstand bestimmt und mit den Übungsleitern abgesprochen. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Sportanlagen zu einer bestimmten Zeit durch eine bestimmte Personengruppe besteht nicht.

Der Vorstand behält sich vor, auf Grund bestimmter Anlässe (zB. Unwetter, Unbespielbarkeit oder Reparaturarbeiten) die Sportanlage ganz oder teilweise zu sperren.

10. Schlussbestimmung

Die Betreuer und Übungsleiter haben für die Einhaltung der Haus- und Platzordnung zu sorgen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen können durch den Vorstand geahndet und/oder zur Anzeige gebracht werden.

Bei unsachgemäßem Sportbetrieb und Verstößen gegen die Haus- und Platzordnung behält sich der SV Langenstein vor, den Zu widerhandelnden die weitere Benutzung zu untersagen.

Kosten, die durch Beschädigung, Verunreinigung, unsachgemäßen Gebrauch und/oder durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

SV Langenstein, 10.10.2012

Der Vorstand